

# **Schweizerische Gesellschaft für Volkswirtschaft und Statistik**

## **STATUTEN**

(vom 22. März 2007)

### **Artikel 1**

Die Schweizerische Gesellschaft für Volkswirtschaft und Statistik ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB statuiert und bezweckt die Förderung der volkswirtschaftlichen und statistischen Forschung auf freier wissenschaftlicher Grundlage. Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt den wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Problemen sowie der amtlichen und privaten Statistik der Schweiz.

### **Artikel 2**

Die Gesellschaft sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

1. Herausgabe der "Schweizerischen Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik" mit Sonderheften;
2. Veranstaltung öffentlicher Diskussionen, die jährlich mindestens einmal anlässlich der Generalversammlung stattfinden;
3. andere, der Generalversammlung oder dem Vorstände geeignet erscheinende Mittel.

### **Artikel 3**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich.

### **Artikel 4**

Innerhalb der Gesellschaft können Studiengruppen und Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, deren Zweck, Organisation, Mitgliedschaft usw. in besonderen, von der Generalversammlung zu genehmigenden Geschäftsreglementen zu regeln sind.

## **Artikel 5**

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden. Beitrittsgesuche sind an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Der Jahresbeitrag für Mitglieder der Gesellschaft und für Abonnenten der Zeitschrift wird von der Generalversammlung festgesetzt.

## **Artikel 6**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren.

## **Artikel 7**

Die Gesellschaft hält in der Regel alljährlich eine ordentliche Generalversammlung ab. Deren Befugnisse sind namentlich:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- b) Beschlussfassung über das Budget des kommenden Finanzjahres;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes sowie des Redaktors der Zeitschrift;
- d) Erteilung der Ehrenmitgliedschaft an Persönlichkeiten, die sich um die schweizerische Volkswirtschaft und Statistik oder um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben;
- e) Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft.

Für die Beschlüsse der Generalversammlung ist in der Regel das absolute Mehr der Stimmenden massgebend. Statutenänderungen können nur mit Dreiviertelsmehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Dreiviertelsmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Verhandlungsgegenstände, die an der Generalversammlung zur Sprache gebracht werden sollen, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung beim Präsidenten der Gesellschaft angemeldet werden, damit der Vorstand dazu Stellung nehmen kann.

## **Artikel 8**

Der Vorstand besteht ausser dem Präsidenten aus mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern sowie dem Redaktor der Zeitschrift und den Delegierten der

Studiengruppen. Die Amtsdauer des Präsidenten und der ordentlichen Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie dürfen während maximal zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden ihr Amt inne haben.

Jede Institution darf nur mit einem Vertreter im Vorstand vertreten sein.

Als Präsident des Vorstandes amtiert der Präsident der Gesellschaft; dessen Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Die Wahlen finden geheim statt. Die Generalversammlung kann jedoch, wenn dies einstimmig beschlossen wird, offene Wahlen durchführen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; sein Büro besteht aus dem Präsidenten und dem Kassier und Sekretär.

### **Artikel 9**

Der Vorstand besorgt die geschäftliche Leitung der Gesellschaft; im Besonderen liegen ihm ob:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b) die Verwaltung der Finanzen der Gesellschaft;
- c) die Herausgabe der "Schweizerischen Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik";
- d) die Vertretung der Gesellschaft nach aussen und der Verkehr mit den Behörden;
- e) die Wahlen der Präsidenten der Studiengruppen und Arbeitsgemeinschaften.

### **Artikel 10**

Die zwei Rechnungsrevisoren und der Ersatzmann werden für die Dauer von drei Jahren durch die Generalversammlung ernannt, sie erstatten ihr alljährlich einen Bericht über das abgelaufene Rechnungsjahr.

### **Artikel 11**

Der Redaktor der "Schweizerischen Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik" ist für die wissenschaftliche Leitung der Zeitschrift verantwortlich. Er wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Redaktor wird durch ein Editorial Board unterstützt. Grösse und Besetzung wird durch den Vorstand bestimmt.

### **Artikel 12**

Die Ausgaben der Gesellschaft werden bestritten durch:

- a) die Jahresbeiträge der Mitglieder;

- b) die Abonnementsbeiträge für die Zeitschrift und den Erlös für andere von der Gesellschaft herausgegebenen Veröffentlichungen;
- c) andere Beiträge und sonstige Einnahmen.

### **Artikel 13**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 14**

Für die Verbindlichkeiten der Schweizerischen Gesellschaft für Volkswirtschaft und Statistik haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 15**

Bei Auflösung der Gesellschaft bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Diese Statuten ersetzen gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 22. März 2007 die Statuten vom 17. März 2005 und treten sofort in Kraft.

St. Gallen, 22. März 2007

Der Präsident:  
P. Kugler

Der Sekretär:  
H. Dornauer